



Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern

1 Autor des Dokuments und Hintergrund

Verfasser: Angélique Lecomte (Whistleblower Officer)

Historisch :

Rev	Datum	Autor	Validiert durch	Wie
00	08/01/2024	Angélique Lecomte	Jutta Metzinger	Erste Version

2 Einführung

Die Gantrex Group (HF Holding und verbundene Unternehmen, im Folgenden als "Unternehmen" bezeichnet) bietet jeder Person, die von einem Verstoß im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens weiß oder einen begründeten Verdacht hat, die Möglichkeit, diese vertraulich und anonym zu melden.

Diese Richtlinie definiert und informiert Arbeitnehmende (Angestellte, Freiwillige, Bewerber und Praktikanten) und alle anderen möglichen und tatsächlichen Beteiligten (freie Mitarbeitende, Subunternehmer, Partner, Lieferanten, Aktionäre, Direktoren usw.), im Folgenden "Hinweisgeber" genannt, über den Umgang mit internen Meldungen innerhalb des Unternehmens, die zur Verfügung gestellten internen Meldetools sowie die Regeln zum Schutz von Hinweisgebern.

Diese Richtlinie wird in Anwendung der Richtlinie 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, und in Umsetzung der auf nationaler Ebene erlassenen Gesetze zu diesem Thema aufgestellt.

Diese Regelung wurde nach Konsultationen mit den zuständigen Stellen im Unternehmen verabschiedet.

3 Rolle und Verantwortung

Für den Empfang, die Nachverfolgung und die Verwaltung interner Meldungen wurden mehrere Personen autorisiert und benannt, die im Folgenden als "Whistleblower-Beauftragte" ("Whistleblower Officer") bezeichnet werden. Die Whistleblower-Beauftragte sind Arbeitnehmer der Gantrex-Gruppe und werden nicht als Teil der Unternehmensleitung betrachtet, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Whistleblower-Beauftragte bearbeiten Meldungen unparteiisch und in strikter Unabhängigkeit, ohne Mitspracherecht der Vorgesetzten.

Die als Whistleblower-Beauftragte sowie alle an der Untersuchung und den Folgemaßnahmen beteiligten Personen unterliegen der Schweigepflicht.

4 Anwendungsbereiche der Richtlinie

Diese Richtlinie gilt für Berichte zu potenziellen Verstößen in den folgenden Bereichen:

- Strafrechtliche Vergehen
- öffentlichen Aufträge;
- Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- Sicherheit und Konformität der Produkte;
- Straßenverkehrs- und Transportsicherheit (Straße, Schiene, See, Luft, ...);
- Umweltschutz;
- Strahlenschutz und nukleare Sicherheit;
- öffentliche Gesundheit;

Whistleblowing-Richtlinie

- Verbraucherschutz;
- Steuerbetrug ;
- Sozialbetrug ;
- Finanzielles Interesse der Europäischen Union, Binnenmarkt (einschließlich Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht und staatliche Beihilfen).

Die Gantrex Group erweitert die Möglichkeit der internen Meldung auf folgende Themen:

- Verstoß gegen den Verhaltenskodex und die vom Unternehmen herausgegebenen Richtlinien

Für Meldungen über Verstöße gegen den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie die Sicherheit von Netzwerken und Informationssystemen verweisen wir auf die von Gantrex herausgegebenen Richtlinien und Verfahren zum Schutz der Privatsphäre (Privacy Policy).

Wenn Sie Zweifel haben, ob eine Meldung in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt, wird empfohlen, die Meldung trotzdem intern zu bearbeiten, indem Sie das in Punkt 6 genannte Verfahren befolgen. Alle Meldungen werden einer ersten Bewertung unterzogen werden, um sicherzustellen, dass sie in den Anwendungsbereich fallen, wie in Punkt 4 beschrieben ist. Die Hinweisgeber werden über das Ergebnis dieser ersten Bewertung informiert. Falls die Meldung nicht unter diese Richtlinie fällt und Hinweisgeber nicht innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der informativen E-Mail widersprechen, wird die Meldung nicht weiter untersucht.

5 Der Schutz von Hinweisgebern

5.1 Bedingungen, die Hinweisgeber erfüllen müssen

Hinweisgeber genießen den gesetzlich vorgesehenen Schutz, sofern:

1. sie einen hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass die gemeldeten Informationen über die Verstöße zum Zeitpunkt der Meldung wahr waren, und
2. Informationen weitergegeben wurden, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen (Punkt 4);
3. die Meldung gemäß dem Verfahren nach Nummer 6 oder einem anderen gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren vorgenommen wurden.

5.2 Vom Unternehmen eingerichteter Schutz

Folgende Schutzmaßnahmen wurden ergriffen:

- ✓ Die vertrauliche Identität oder Anonymität der Hinweisgeber;
- ✓ Das Unterlassen von Repressalien gegen Hinweisgeber und Personen, die mit ihnen in Verbindung stehen;
- ✓ Unterstützende Maßnahmen.

Vertraulichkeit und Anonymität

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wird die Identität der Hinweisgeber während des gesamten Verfahrens vertraulich behandelt, d. h. sie wird nicht an andere als die autorisierten und in Punkt 3 aufgeführten Personen weitergegeben, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung oder Hinweisgeber haben ihre Zustimmung gegeben.

Neben dem Schutz der Vertraulichkeit haben Hinweisgeber die Möglichkeit, eine anonyme Meldung zu machen und ihre Identität während des gesamten Verfahrens geheim zu halten.

Trotz der Durchführung einer gewissenhaften und vernünftigen Analyse des Unternehmens kann es vorkommen, dass die Wahl der Anonymität bei einer Meldung die Untersuchung und die zu ergreifenden Maßnahmen einschränkt.

Keine Vergeltungsmaßnahmen

Hinweisgeber und deren Angehörigen (Helfer, Familie usw.) dürfen nach der Meldung nicht Gegenstand von Vergeltungsmaßnahmen sein.

Es sei denn, sie sind anderweitig hinreichend gerechtfertigt, werden als Vergeltungsmaßnahmen z.B. folgende Aktionen gewertet:

- eine Entlassung ;
- eine Suspendierung ;
- eine Lohnkürzung ;
- eine Weigerung, eine Verpflichtung oder einen Vertrag zu verlängern ;
- eine Degradierung oder die Verweigerung einer Beförderung ;
- eine Änderung der Arbeitszeiten oder des Arbeitsortes ;
- eine Übertragung von Funktionen ;
- eine Aussetzung der Ausbildung ;
- ungünstige Bewertungen ;
- die Weigerung, Urlaub zu gewähren ;
- Schaffung eines unangenehmen Umfelds ;
- Disziplinarmaßnahmen, Verweise oder alle anderen Sanktionen ;
- Belästigung ;
- Diskriminierung ;
- Einschüchterung ;
- Rufschädigung ;
- Tätlichkeiten, die darauf abzielen, eine Person zu bestrafen oder davon abzuhalten, weiterhin an einer laufenden Untersuchung, Prüfung oder anderen Art der Ermittlung mitzuwirken ;
- die vorzeitige Beendigung eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen ;
- usw.

Unterstützende Maßnahmen

Die folgenden Unterstützungsmaßnahmen können, falls erforderlich vom Unternehmen genutzt werden:

- fachliche Beratung aller mit dem Schutz von Hinweisgebern befassten Stellen;
- Maßnahmen zur technischen, psychologischen, sozialen oder medialen Unterstützung.

6 Verfahren für das interne Meldeverfahren

6.1 Eingabe einer Meldung

Hinweisgeber, die von einem Verstoß im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens wissen oder einen begründeten Verdacht haben, werden aufgefordert, diesen Verstoß direkt über die interne Meldeplattform zu melden, die über folgenden Link zugänglich ist: <https://gantrex.notificationchannel.eu/>

Hinweisgeber teilen über das auf der internen Meldeplattform zur Verfügung gestellte Formular alle relevanten Fakten, Informationen und Dokumente in jeglicher Form oder auf jeglichem Datenträger mit.

Es ist wünschenswert, dass Sie so viele Details wie möglich angeben (das/die betroffene(n) Unternehmen, Daten sowie Anhänge), um die Untersuchung zu erleichtern.

Die Plattform gewährleistet Anonymität, aber Hinweisgeber können, ihre Identität bekannt geben, indem sie diese im Abschnitt "Beschreibung" des Formulars eintragen.

Die Identität der Hinweisgeber und alle Informationen, die zu ihrer Identifizierung führen könnten, werden streng vertraulich behandelt.

Hinweisgeber müssen in gutem Glauben handeln und die Meldung muss auf vernünftigen Gründen beruhen. Im Falle einer missbräuchlichen oder böswilligen Meldung (z. B. Verleumdung oder Schädigung anderer) können gegen Hinweisgeber disziplinarische und/oder strafrechtliche Sanktionen verhängt werden.

Es ist verboten, eine Meldung zu behindern, da dies ebenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

6.2 Verfolgung der Meldung

Sobald die Meldung eingegeben wurde, erhalten Hinweisgeber eine **16-stellige Tracking-Nummer, die sie unbedingt** aufbewahren und bei der Anmeldung auf der Plattform erneut eingeben **müssen**, damit sie die Verfolgung ihrer Anfrage nachvollziehen und mit den Whistleblower-Beauftragten, die für die Bearbeitung der Meldung zuständig ist, sprechen kann. Sollte diese Nummer vergessen werden, kann sie nicht mehr abgerufen werden. Es ist daher wichtig, dass sich Hinweisgeber diese Trackingnummer notieren oder merken.

Es erfolgt keine Benachrichtigung an Hinweisgeber per E-Mail. Die **gesamte Nachverfolgung erfolgt über die interne Meldeplattform**. Hinweisgeber werden daher aufgefordert, die interne Meldeplattform regelmäßig mithilfe der Tracking-Nummer zu überprüfen, um über die Folgemaßnahmen zur eingereichten Meldung informiert zu werden.

Nachdem die Meldung an die zuständige Person weitergeleitet wurde, wird das folgende Verfahren eingehalten:

- Eine Bestätigung des Eingangs der Meldung wird an Hinweisgeber über die Plattform innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Meldung übermittelt.
- Whistleblower-Beauftragte nehmen eine Bewertung der Zulässigkeit der Meldung vor, wie in Punkt 4 erwähnt.
- Wenn die Meldung zulässig ist, d. h. in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt, führen Whistleblower-Beauftragte eine unabhängige Untersuchung durch. Sie verfügen über die weitestgehenden Befugnisse zum Zugang zu Informationen. Im Falle eines Interessenkonflikts oder bei komplexen Fällen können Whistleblower-Beauftragte die Bearbeitung der Meldung an eine kompetente Person auslagern.
- Nach Abschluss der Untersuchung wird ein Bericht an die Geschäftsleitung gerichtet, damit diese angemessene Maßnahmen ergreifen kann. Im Falle eines Interessenkonflikts auf der Ebene der Geschäftsleitung wird der Fall der Konzernleitung vorgelegt. Im Falle eines Interessenkonflikts auf Ebene der Konzernleitung wird das weitere Vorgehen von Whistleblower-Beauftragten mit Unterstützung eines externen Rechtsberaters festgelegt.
- Hinweisgeber erhalten über die Plattform ein Follow-up, das über das Endergebnis der durchgeführten Untersuchung, die von der zuständigen Stelle beschlossenen und ergriffenen Maßnahmen sowie die Begründung der endgültigen Entscheidung informiert. Die Nachbereitung erfolgt spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Empfangsbestätigung (oder in begründeten Fällen innerhalb von sechs Monaten).

6.3 Archivierung von Meldungen

Die Meldungen und alle damit zusammenhängenden Informationen werden in einem speziellen Ordner auf dem Server des Unternehmens (mit beschränktem und sicherem Zugang) und unter Einhaltung der Vertraulichkeitsanforderungen gespeichert.

7 Externe Meldung und öffentliche Bekanntgabe

Neben der Möglichkeit, die Meldung intern vorzunehmen, wie in Punkt 6 dargelegt, haben Hinweisgeber auch die Möglichkeit, die Meldung über einen externen Kanal oder durch öffentliche Bekanntgabe vorzunehmen.

Das Unternehmen ermutigt Hinweisgeber zunächst das eingerichtete interne Meldeverfahren zu nutzen, bevor sie auf das externe Meldeverfahren zurückgreifen, um die Umsetzung von Lösungen innerhalb des Unternehmens zu ermöglichen.

Um eine externe Meldung zu machen, müssen sich Hinweisgeber je nach Land an die zuständigen Behörden wenden:

Belgien:

- an den föderalen Ombudsmann über den folgenden Link:
<https://www.federaalombudsman.be/fr/lanceurs-dalerte/signalez-une-atteinte-a-lintegrite-ou-une-violation-de-la-legislation> ;

Whistleblowing-Richtlinie

- an die per Königlichem Erlass für zuständig erklärten Behörden und nach dem von jeder Behörde eingeführten Verfahren. Weitere Informationen sind auf der Website jeder zuständigen Behörde verfügbar.

Frankreich :

- an die durch das Dekret Nr. 2022-1284 für zuständig erklärten Behörden und nach dem von jeder Behörde eingeführten Verfahren. Weitere Informationen sind auf der Website jeder der zuständigen Behörden verfügbar.

Spanien :

- Autoridad Independiente de Protección del Informante (Unabhängige Behörde zum Schutz von Informanten), A.A.I.

Deutschland :

- Externen Meldestelle des Bundes über den folgenden Link:
<https://formulare.bfj.bund.de/ffw/form/display.do?%24context=6890B5D90D91D3C45CBD> ;
- an die Behörden, die gemäß dem Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG) für zuständig erklärt wurden, und gemäß dem von jeder Behörde eingerichteten Verfahren. Weitere Informationen sind auf den Websites der einzelnen zuständigen Behörden verfügbar.

8 Verarbeitung von Daten

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund einer Meldung erfolgt in Übereinstimmung mit den vom Unternehmen festgelegten Datenschutzrichtlinien.

Die Gantrex-Richtlinien sind in der Gruppe Teams > All Company > Policies & Procedures verfügbar.

9 Änderung der Politik

Das Unternehmen behält sich das Recht vor, diese Richtlinie einseitig und jederzeit zu ändern. Die aktuellste Version der Hinweisgeber-Richtlinie wird immer in der Gruppe Teams > All Company > Policies & Procedures sowie auf der internen Meldeplattform und auf der Website des Unternehmens verfügbar sein.

10 Unterstützung

Bei Fragen zu dieser Richtlinie wenden Sie sich bitte an den Verfasser des Dokuments.